Stadt Eschweiler

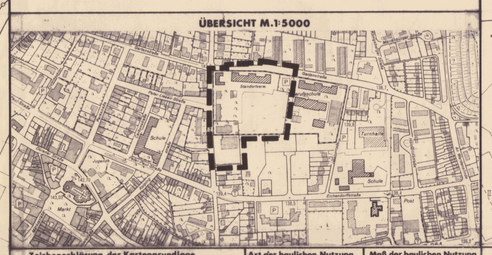
Bebauungsplan Nr. 196

- Alte Kaserne -

Gemarkung Eschweiler Flur 19

M.1:500

ÜBERSICHT M.1:5000



Zeichenerklärung der Kartengrundlage

–Bestand–

PlanzV 1

- Wohngebäude mit Firstrichtung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III — best. Geschosszahl (Vollgeschoss)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Koppe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßenabkniekasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle

Art der baulichen Nutzung

PlanzV 2

- (1,0) Geschoßflächenzahl
- zB 0,6 Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse z.B. III als Höchstgrenze

Maß der baulichen Nutzung

PlanzV 3

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

PlanzV 4

- Flächen für den Gemeinbedarf
- GE — Gewerbegebiete

Flächen für d. Gemeinbedarf — Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit kultur- und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

PlanzV 5+6

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs – und Hauptabwasserleitungen

PlanzV 7+8

Grünflächen

PlanzV 9

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

PlanzV 10

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

PlanzV 11

Flächen für d. Landwirtschaft und Wald

PlanzV 12

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

PlanzV 13

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume
- anzupflanzende Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

PlanzV 14

Sonstige Planzeichen

PlanzV 15

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen innerhalb eines Baugebietes
- L-W-L — Lärmschutzwand

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 18.03. 1993
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen: April 1991
Eschweiler, den 18.03. 1993
Siegel Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 31.08.1989 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 196 aufzustellen. Der Beschluß wurde ortsüblich am 15.02. 1989 bekanntgemacht.
Eschweiler, den 18.03. 1993
Bürgermeister — Ratsmitglied — Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3(1) des Baugesetzbuches erfolgte vom 23.02. bis 09.03. 1989
Eschweiler, den 18.03. 1993
Bürgermeister — Ratsmitglied — Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches entsprechend dem Beschluß vom 21.05. 1992 in der Zeit vom 24.06. bis 23.07.92 öffentlich gelegen.
Eschweiler, den 18.03. 1993
Die Stadtverwaltung
Erster Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 16.02.92 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 18.03. 1993
Bürgermeister — Ratsmitglied — Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 18.5. 1993 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 27.7. 1993
Az.: 35.22-0701-2040/93
Köln, den 27.Juli 1993
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 20.10. 1993 als Satzung in Kraft getreten.
Eschweiler, den 20.10. 1993
Die Stadtverwaltung
Erster Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

1. Im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB wird für die Fläche folgende Bepflanzung festgesetzt:

   Sträucher: Hasel, Holunder, Hartriegel, Weißdorn, Hainbuche, Hundsrose, 2 x verpflanzt, o. Ballen, 100 – 125 cm, in Reihen versetzt, 1 x 1 m Abstand

   Im Bereich der Gehölzpflanzungen ist die Entwicklung einer standortgemäßen Wildkrautflur anzustreben.

2. Im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB wird für die Fläche folgende Bepflanzung festgesetzt:

   Sträucher: Hasel, Holunder, Hartriegel, Weißdorn, Hainbuche, Hundsrose, 2 x verpflanzt, o. Ballen, 100 – 125 cm, in Reihen versetzt, 1 x 1 m Abstand

   Bäume: Hochstammlaubbäume, Vogelkirsche, Eberesche, Stieleiche, Hainbuche, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14 – 16 cm Stammumfang, Abstand der Bäume untereinander ca. 10 m

   Im Bereich der Gehölzpflanzungen ist die Entwicklung einer standortgemäßen Wildkrautflur anzustreben.

3. Im Zusammenhang mit der Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen werden entsprechend § 9 (1) Nr. 25 BauGB folgende Bäume festgesetzt:

   Hainbuche, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14 – 16 cm Stammumfang

4. In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind
   - Tankstellen
   - Einzelhandelsbetriebe und
   - Vergnügungsstätten

   nicht zulässig.

5. Im Gewerbegebiet sind die allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I – VI (Abstandserlaß 1990) nicht zulässig.

6. Im Gewerbegebiet sind entsprechend der Abstandsliste 1990 die in Abstandsklasse VII aufgeführte Betriebe und Betriebe mit ähnlichen Emissionsgrad der lfd. Nrn. 179 – 189, 191 und 193 – 196 nicht zulässig.

7. Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Emissionen, insbesondere durch Verzicht auf Nachtarbeit, zu begrenzen.

Kennzeichnung

Das gesamte Plangebiet wird nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet, da bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen beachtet werden müssen. Dies begründet sich aus der Nähe zu einer geologischen Verwerfungszone (Flöz Morken) sowie durch den Einflußbereich braunkohlenbergbaubedingter Grundwasserabsenkungen. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind eingehende baugrundtechnische Untersuchungen gem. den einschlägigen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologischen Schutzzone. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen. Dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, baubegleitende Beobachtungen und bei auftretenden archäologischen Bodenfunden und -befunden die wissenschaftliche Untersuchung bzw. Dokumentation in erforderlichem Umfange durchzuführen.

Anhang 1

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, wenn die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zum Destillieren oder Raffinieren oder sonstigen Weiterverarbeiten von Erdöl, Erdölerzeugnissen, Steinen in Mineralöl-, Asphalt- oder Schwerölraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	3.14 (1 + 3)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Werk
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 30 t Gesamtchargengewicht
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Glas, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glasfasern
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (z. B. Dismpfbassel, Consavit) (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in Hallen (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichteisenmetallen unter Verwendung von elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Kupfer, Hart- und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	8.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		19	1.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		20	1.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder Stroh
		21	10.19 (1)	Preßhefe- oder Hefeextraktfabriken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Stärke oder Stärkeprodukten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Modifizierungsprodukten
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 100 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	3.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.2 (1)	– Anlagen zur Sulfatierung von Luftkalk mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde – Anlagen zur Sulfatierung von Luftkalkspeisen unter 30 t Gesamtabsatzgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 45)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 30 und 31)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Säuren oder Halogenen
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 100 t oder mehr Sauerkraut je Tag hergestellt werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von synthetischen Kunststoffen, Stoffen, Stoffgemischen oder Säuren, soweit die Menge des eingesetzten Ausgangsstoffes 10 t oder mehr je Tag oder mehr als 2 t je Stunde beträgt
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automühl- u. Mörtelfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, wenn die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrostahlgießereien einschließlich der Schaltfeldern mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	3.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, ausgenommen Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schneiden mineralischer Stoffe
		47	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strahlenschutzsteinen unter Verwendung von Zement
		48	3.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen oder Anlagen zum Herstellen von Dachpappe, Asphaltbahnen, Straßenbaustoffe und Teerspaltprodukten, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der Dauer des Betriebstages in Betrieb bleiben, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	3.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.2 (1)	– weniger als 30 kg Kalziumoxid je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorverkalkter Kalziumoxid eingesetzt wird
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bastenschuh-, Reinigungs-, Polierschuh- oder Kohlenstift mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Stoffe ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder halogenierten anorganischen Grundstoffen
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenverbindungen unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		31	4.1e (1)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Umfüllen von Gasen in Behälter mit einer Leistung von 1 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		32	4.8 (1)	Gaserzeugen, wenn die Anstrebleistung eines Gerätes 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		33	4.11 (1)	Abwasserbehandlungsanlagen
		34	7.19 (2)	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton und Lehm
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Baustelemenen oder in Betonfertigteilwerken (Betonwerke)
		36	8.1 (1)	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		37	8.6 (1)	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		38	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		39	–	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
IV	500	40	1.1 (1)	Preßwerke (*)
		41	1.7 (1)	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		42	1.8 (2)	Schwern.archieshau
		43	1.9 (1)	Emaillierwerken
		44	1.10 (1)	Schrottplätze
		45	3.8 (1)	Betriebshalle der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
		46	2.11 (1)	Spedituren aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		47	3.13 (2)	
		48	3.15 (1)	
		49	3.3 (1) 3.5 (1)	Anlagen zum Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 45) sowie Eisen-Ferrolegierungen mit einer Schmelzleistung von 1 t oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen nur Blei verarbeitet wird, mit einer Leistung von 81 t oder mehr Gußeisen je Stunde
		50	3.8 (1 + 2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Reißmühlen mit einer Nennleistung des Reißantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatewie
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Mais oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Getreide, Mais oder Tabak in landwirtschaftlichen Betrieb
		61	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Mühlenerzeugnissen, Backwaren, Süßwaren oder Futtermitteln
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder teerhaltigen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Kabeln mit teerhaltigen Bindemitteln
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Bitumenbasis, ausgenommen Anlagen zum Herstellen von Bitumenbahnen unter Verwendung von Bitumenmassen, die bei der Verwendung nicht mehr als 500 g Steinkohlenteerpech je kg Bitumen enthalten
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmassen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Gußasphalt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzteilen unter Verwendung von Bitumen
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.5 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 45) sowie Eisen-Ferrolegierungen mit einer Schmelzleistung von 1 t oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen nur Blei verarbeitet wird, mit einer Leistung von 81 t oder mehr Gußeisen je Stunde
		50	3.8 (1 + 2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Reißmühlen mit einer Nennleistung des Reißantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatewie
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Mais oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Getreide, Mais oder Tabak in landwirtschaftlichen Betrieb
		61	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Mühlenerzeugnissen, Backwaren, Süßwaren oder Futtermitteln
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder teerhaltigen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Kabeln mit teerhaltigen Bindemitteln
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Bitumenbasis, ausgenommen Anlagen zum Herstellen von Bitumenbahnen unter Verwendung von Bitumenmassen, die bei der Verwendung nicht mehr als 500 g Steinkohlenteerpech je kg Bitumen enthalten
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bitumenmassen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Gußasphalt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzteilen unter Verwendung von Bitumen
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 15000 Hennenplätzen, b) 30000 Junghennenplätzen, c) 45000 Mastgeflügelplätzen, d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 850 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 300 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 2 t oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von ausschließlich tierischen Fetten zu Speisefetten in Fettschmelzen mit einer Leistung bis zu 250 kg Speisefett je Woche
		71	7.8 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.3 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von gemischten Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Flüssigkeiten, in denen je Woche weniger als 4500 kg Knochen verarbeitet werden, oder – Anlagen, in denen weniger als 40 Kalbfelle werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Naturgips- oder Futterkalk mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb oder von Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schiffen, die in trockenem Zustand Schüttgüter mit einer Umschlagleistung von 3 kg/s oder mehr, ausgenommen Verwendungsstellen, Schaufelbaggereien, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag in Schiffe mit einer Ladekapazität von mehr als 3000 t oder Schiffen von Eisenbahnen oder von Gewässern, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen endlich
		80	–	Depotanlagen für Heeres- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshalle für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gaserzeugungsanlagen zum Anstreb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.13 (2)	Anlagen zur Lagerung von Kohle oder Koks, ausgenommen aus Verbrennungsmotorenanlagen
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammenstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich der Anlagen zum Brechen von ausgenommen Klassierungen für Sand oder Kies

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	3.3 (3)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit, Schamotte, Steinen, Talkum, Ton, Tuff (Trab) oder Zementklinker
		89	3.8 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	3.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	3.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tunnel, soweit der Rauminhalt der Brennkammer 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Porzellanerzeugnisse oder ohne Abhaltfrüherg betrieben werden
		92	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		93	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im geschlossenen Hallen (*)
		94	3.2 (3) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumschmelzanlagen, Anlagen zum Erschmelzen von Eisenlegierungen von 2 t oder mehr je Tag, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne aus Formsand oder Kernsand für die Herstellung von Gußeisen oder Stahl mit einer Leistung von 2 t je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.8 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 kg weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 45)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abstehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Bändern, mit Flammstrahlern
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zink oder Zink auf Metallerzeugnissen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bronzen, Nägeln, Nieten, Stiften, Schrauben, Kupfer, Nickel oder ähnlichen metallischen Normalien durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern, ausgenommen Anlagen zum Reinigen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumoxider oder -pasten, von hier- oder nichtoxidhaltigen Pulvern oder Fasern oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Aluminiumoxid aus Bauxit
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Azetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfung